



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE

www.soins-urgence.ch

## STATUTEN

### I. NAME UND SITZ

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Der Verband «Notfallpflege Schweiz» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und wird nachstehend Verband genannt.

<sup>2</sup> Sitz des Verbands ist am Sitz der Geschäftsstelle.

### II. ZWECK

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband Notfallpflege Schweiz ist ein rechtlich selbstständiger Verband und verwirklicht auf ihrem Gebiet die Zwecke gemäss Auftrag der eigenen Mitglieder in Übereinstimmung mit den Statuten.

<sup>2</sup> Der Verband ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

#### Art. 3 Zielsetzungen

Der Verband will in seinem Gebiet:

- a) die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Arbeitgebern und anderen Organisationen vertreten,
- b) den Zusammenschluss, die Solidarität und Zusammenarbeit aller im Notfallbereich tätigen Pflegefachpersonen fördern,
- c) den Berufsstand der auf dem Gebiet der Notfallpflege tätigen Pflegefachpersonen vertreten, und wenn nötig, Stellung beziehen,
- d) sich für eine gesamtschweizerisch reglementierte und anerkannte Weiterbildung in Notfallpflege einsetzen,
- e) auf allen Ebenen an der Weiterentwicklung der Leistungen im Bereich Notfallpflege mitwirken,
- f) seine Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen, indem sie den Informations- und Erfahrungsaustausch fördert und Fort- und Weiterbildungsangebote organisiert,
- g) mit anderen Organisationen (Pflege, Arztdienst, Management etc.) zusammenarbeiten und dort die Interessen der Notfallversorgung vertreten, und sich an der Entscheidungsfindung in den Bereichen Berufspolitik und Ausbildung beteiligen.



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

[www.notfallpflege.ch](http://www.notfallpflege.ch)

SOINS D'URGENCE SUISSE

[www.soins-urgence.ch](http://www.soins-urgence.ch)

### **III. VERWANDTE ORGANISATIONEN**

#### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verband kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

### **IV. HAFTUNG**

#### **Art. 5 Mitgliederhaftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Verband handelt gegen aussen in eigenem Namen.

### **V. MITGLIEDER UND GÖNNER**

#### **Art. 6 Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Als Aktivmitglieder werden diplomierte Experten und Expertinnen Notfallpflege NDS HF und dipl. Pflegende HF/FH, welche als Pflegende HF/FH auf einer Notfallstation arbeiten resp. das Nachdiplomstudium in Notfallpflege absolvieren, aufgenommen.

<sup>2</sup> Jedes Aktivmitglied ist in allen Belangen stimm- und wahlberechtigt.

#### **Art. 7 Assoziierte Mitglieder**

<sup>1</sup> Als assoziierte Mitglieder werden natürliche Personen ohne ein eidgenössisch anerkanntes NDS in Notfallpflege oder Pflegediplom HF/FH, die beruflich in der Notfallpflege tätig sind oder tätig waren, aufgenommen.

<sup>2</sup> Assoziierte Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

#### **Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Über die Aufnahme als Mitglied wird auf schriftlichen Antrag hin entschieden.

<sup>2</sup> Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

#### **Art. 9 Austritt von Mitgliedern**

<sup>1</sup> Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dies muss dem Verband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

#### **Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern**

<sup>1</sup> Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand.

<sup>2</sup> Vom Verband ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder als Mitglied in den Verband aufgenommen werden.



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE

www.soins-urgence.ch

<sup>3</sup> Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge trotz mehrfacher Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen.

### **Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

### **Art. 12 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

<sup>2</sup> Mitgliederbeiträge werden für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode nicht zurückerstattet.

### **Art. 13 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband Notfallpflege besonders verdient gemacht haben.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich Aktivmitglied sind.

### **Art. 14 Gönner**

<sup>1</sup> Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder sind.

## **VI. ORGANE**

### **Art. 15 Übersicht**

Die Organe des Verbands sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle
- D. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen
- E. Die Regionalgruppen

### **A. Hauptversammlung**

#### **Art. 16 Aufgaben der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbands und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE

www.soins-urgence.ch

5. Festlegung der Entschädigung der Organe
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahl eines Co-Präsidiums oder eines Präsidiums mit Vizepräsidiums aus der Reihe der Aktivmitglieder des Verbands
9. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Verbandsmitglieder
10. Wahl der Revisionsstelle
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
12. Aufsicht über den Vorstand und die Revisionsstelle
13. Oberaufsicht über Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Verbandseinrichtungen
14. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
15. Entscheid über Zugehörigkeiten des Verbands zu anderen Organisationen
16. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
17. Revision der Statuten
18. Auflösung oder Teilung des Verbands oder Fusion mit einer anderen Organisation
19. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

#### **Art. 17 Co-Präsidium, Präsidium, Vize-Präsidium**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für das Co-Präsidium oder Präsidium mit Vizepräsidium beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung wird vom Co-Präsidium oder Präsidium mit Vizepräsidium geleitet.

#### **Art. 18 Ordentliche Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage (Publikation auf der Website und Zustellung per E-Mail) vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

<sup>3</sup> Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, wird abgestimmt, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

<sup>4</sup> Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium sowie der Vorstand und Mitglieder des Verbands, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verband stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

<sup>5</sup> Der Verband stellt sicher, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Das Protokoll wird dazu auf der Website publiziert.



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE

www.soins-urgence.ch

### **Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

### **Art. 20 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

<sup>2</sup> Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird.

<sup>3</sup> Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 21 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Verbandszweckes
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht.
4. Information und Anhörung über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
5. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Verwaltung des Verbandsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
8. Vertretung des Verbands nach aussen
9. Abschluss des Mandatsvertrages zur Führung der Geschäftsstelle oder Anstellung der Leitung und der Kadermitarbeitende der Geschäftsstelle
10. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
11. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE

www.soins-urgence.ch

## **Art. 22 Zusammensetzung des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium und dem Vizepräsidium; oder
- b) dem Co-Präsidium;
- c) mindestens 3 und maximal 5 weiteren Mitgliedern des Verbands, wobei die Mehrheit aus Aktivmitgliedern bestehen muss.

<sup>2</sup> Die Präsidien und Vorstandsmitglieder gemäss Abs. 1 lit. c werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorsitz wird von vom Co-Präsidium oder dem Präsidium mit Vizepräsidium geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

## **Art. 23 Zeichnungsberechtigung**

Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr zeichnen das Co-Präsidium bzw. das Präsidium mit Vizepräsidium oder ein Vorstandsmitglied und eine Mitarbeitende der Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 24 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **D. Kommissionen**

### **Art. 25 Kommissionen und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Kommissionen und Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Verbandsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung von (fach-)spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.

<sup>2</sup> Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

## **E. REGIONALGRUPPEN**

### **Art. 26 Regionalgruppen**

<sup>1</sup> Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Verbandsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung des Zweckes und der Ziele des Verbandes auf regionaler Ebene.

<sup>2</sup> Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Regionalgruppen regelt der Vorstand.



## VII. VERBANDSEINRICHTUNGEN

### Art. 27 Übersicht

Die Verbandsrichtungen sind:

- A. Die Geschäftsstelle

#### A. GESCHÄFTSSTELLE

### Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
2. Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Buchführung
5. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
6. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten
7. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes
8. Unterstützung der Verbandsorgane und -einrichtungen.

<sup>2</sup> Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

### Art. 29 Leitung der Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung steht zum Verband in einem Anstellungs- oder Mandatsverhältnis.

<sup>3</sup> Administrativ untersteht die Geschäftsführung dem (Co-)Präsidium des Verbandes; für die Geschäftsführung ist sie dem Vorstand verantwortlich.

## VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

### Art. 30 Mittelbeschaffung

<sup>1</sup> Der Verband finanziert sich grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen von Veranstaltungen und weiteren Einnahmen.

<sup>2</sup> Der Verband erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

### Art. 31 Buchführung

Der Verband führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE

www.soins-urgence.ch

## **IX. RECHTSMITTEL**

### **Art. 32 Beschwerde**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

### **Art. 33 Beschwerdeinstanzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Verbandseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

## **X. STATUTENREVISION UND VERBANDSAUFLÖSUNG**

### **Art. 34 Revision der Statuten**

Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder ihm zustimmen.

### **Art. 35 Auflösung, Austritt, Teilung oder Fusion des Verbands**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbands, dessen Teilung bzw. dessen Fusion mit einem anderen Verband oder Organisation können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden Verbandsmitglieder ihm zustimmen.

<sup>2</sup> Die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Folgen und ggf. über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## **XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 36 Aufhebung von Erlassen**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 1. Dezember 2017 und sämtliche vorhergehende Versionen der Statuten sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben.

### **Art. 37 Rechtsbeziehungen mit Dritten**

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

[www.notfallpflege.ch](http://www.notfallpflege.ch)

SOINS D'URGENCE SUISSE

[www.soins-urgence.ch](http://www.soins-urgence.ch)

umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

### **Art. 38 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden am 13. März 2026 durch die Hauptversammlung des Verbands NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ verabschiedet und ersetzen alle vorhergehenden Versionen. Sie treten rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft.

### **NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ**

Tobias Petra  
Co-Präsidentin

Dirk Becker  
Co-Präsident